



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENSTBundessektion Höhere Schule
1090 Wien, Lackierergasse 7, Tel. 42 61 48

405

An das
BMUKA
z.Hd. Herrn Dr. Gerhard MÜNSTER
Minoritenplatz 5
1014 Wien

D. Friedrich

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 103 <i>SpF</i>	-GE/10 <i>PT</i>
Datum: 14. JUNI 1995	
Verteilt 19. Juni 1995 <i>Pr</i>	

Unser Zeichen – bitte anführen *SpF/Sch*

Ihr Zeichen

Wien, 22.5.1995

Betrifft: Begutachtung Entwurf Schulveranstaltungsverordnung
Begutachtung Schulunterrichtsgesetz - Zl. 12.696/10-III/2/95

Die Bundessektion AHS nimmt wie folgt Stellung.

ad § 1 (1) 2.:

Ergänzung des Textes:

die Förderung der musischen und kreativen Anlagen der Schüler und

ad § 1 (1) 3.:

Vorgeschlagen wird die Streichung der ersten 5 Wörter (die körperliche Ertüchtigung der Schüler).

Der Klammersausdruck sollte dann ohne Klammer für den Punkt 3 stehen.

ad § 2 (3), (4):

Die vorgeschlagene Textänderung ist Voraussetzung für eine Zustimmung der Bundessektion AHS zur Schulveranstaltungsverordnung.

Ergänzender Text:

Der Schulleiter hat einen fachlich geeigneten Lehrer der betreffenden Schule, wobei dessen Zustimmung Voraussetzung ist, mit der Leitung der Schulveranstaltung zu beauftragen.

Der Schulleiter hat weiters neben dem Leiter der Veranstaltung (Abs. 3) anstaltseigene geeignete Lehrer, wobei deren Zustimmung Voraussetzung ist, oder andere geeignete Personen als Begleitperson in folgender Anzahl festzulegen:

ad § 2 (4) 2.:

Hier muß sichergestellt werden, daß neben dem Leiter der Schulveranstaltung so viele Begleitlehrer zur Verfügung stehen, daß eine gleichwertige Qualität der Betreuung im Vergleich zur bisherigen Verordnung eingehalten werden kann.

ad § 3 (2).:

Vorschlag für Textänderung:

Die durch eine Schulveranstaltung voraussichtlich erwachsenden Kosten sind den Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf gewährte oder mögliche Unterstützungsbeiträge rechtzeitig bekanntzugeben. Über die von den Erziehungsberechtigten zu tragenden Kosten für mehrtägige Veranstaltungen ist das Einvernehmen mit dem SGA herzustellen.

ad § 5 bis 8:

Damit keine Benachteiligung zwischen Stadt- und Landesschulen entsteht, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, daß aus dem Rahmen für mehrtägige Schulveranstaltungen auch eintägige Schulveranstaltungen geführt werden können.

ad § 8 (2):

Folgende Textänderung wird vorgeschlagen:

Sofern aufgrund der Durchführung von Auslandsveranstaltungen mit dem auf Grund des Abs. 1 zur Verfügung stehendem Ausmaß nicht das Auslangen gefunden wird, kann die Schulbehörde erster Instanz im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Möglichkeiten ab der 9. Schulstufe (außer Polytechnischer Lehrgang) insgesamt bis zu 15 Tage zusätzlich bewilligen.

Dieser Absatz würde ansonsten eine unterschiedliche Behandlung von Klassen zulassen, je nachdem wann eine Auslandsveranstaltung stattfindet (5. Kl. oder 7. Kl.)

ad § 9 (2):

Eine Unterschreitung bis auf 70 % sollte durch einen Beschluß des SGA möglich sein.

ad § 10 (1) letzter Satz:

Vorschlag einer Textänderung:

Die Schüler sind weiters mit den grundlegenden Informationen über das Reiseziel sowie mit den regionalen Gegebenheiten vertraut zu machen.

zu den Grundsätzen auf Seite 2 der Erläuterungen:

Von der Bundessektion werden keine weiteren Verordnungen für sinnvoll gehalten. Verpflichtende Durchführungen von Veranstaltungen werden abgelehnt.

Stellungnahme zum Schulunterrichtsgesetz:

Im Schulunterrichtsgesetz müssen die Entscheidungen des SGA betreffend Schulveranstaltungen so behandelt werden, wie alle anderen

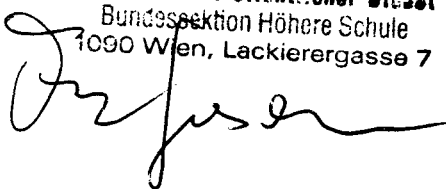
Autonomieentscheidungen.

Die Schulveranstaltungen müssen in § 64 (11) Schulunterrichtsgesetz wie die Fälle 2 Z 1 lit. j und k angeführt werden. (2/3 Regelung).

Diese Änderung ist Voraussetzung für eine Zustimmung der Bundessektion zum Entwurf der Schulveranstaltungsverordnung.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

F.d.
Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Bundessektion Höhere Schule
1090 Wien, Lackierergasse 7



Mag. Franz Spiesmeier
(Vorsitzender)